

Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und den §§ 2 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 10.10.2018 folgende Neufassung der Marktgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Ostfildern erhebt Marktgebühren für die Überlassung eines Standplatzes auf dem Marktplatz im Rahmen des zugelassenen Marktverkehrs. Es gelten die Vorschriften der jeweils gültigen Marktordnung.

§ 2 Gebührensätze

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

1. Wochenmarkt

1.1 Für jeden angefangenen Frontmeter des zur Verfügung gestellten Platzes

im Stadtteil Nellingen:	pro Markttag	2,00 €
in den Stadtteilen Ruit, Parksiedlung, Scharnhäuser Park, Scharnhäuser und Kemnat:	pro Markttag	1,50 €

mindestens jedoch

im Stadtteil Nellingen:	pro Markttag	4,00 €
in den Stadtteilen Ruit, Parksiedlung, Scharnhäuser Park, Scharnhäuser und Kemnat:	pro Markttag	3,00 €

1.2 Jahresgebühr je angefangener Frontmeter des zur Verfügung gestellten Platzes

im Stadtteil Nellingen:	90,00 €
in den Stadtteilen Ruit, Parksiedlung, Scharnhäuser Park, Scharnhäuser und Kemnat:	66,00 €

Entsteht oder erlischt das Nutzungsrecht an einem Standplatz im Laufe eines Kalenderjahres, entfällt auf jeden angefangenen Kalendermonat ein Zwölftel der Jahresgebühr.

2. Krämermarkt

2.1 Für jeden angefangenen Frontmeter eines Marktstandes

in allen Stadtteilen:	am ersten Markttag	5,00 €
-----------------------	--------------------	--------

mindestens jedoch

in allen Stadtteilen:	je Markttag	10,00 €
-----------------------	-------------	---------

2.2 Bei mehrtägigen Krämermärkten beträgt die Gebühr ab dem zweiten Markttag pro Marktstand pauschal 10,00 €.

§ 3 Gebührensuldner

Gebührensuldner ist, wer auf dem Markt Waren verkauft.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührensuld und Einzug

Die Gebührensuld entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes. Die Marktgebühr wird 30 Tage nach der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. Die Marktgebühren sind in der Regel durch Überweisung auf das Konto der Stadtkasse Ostfildern zu entrichten. Die Gebühren können durch einen Beauftragten der Stadtverwaltung eingezogen werden. Der Nachweis über die Entrichtung der Marktgebühren ist während der ganzen Dauer des Marktes aufzubewahren und auf Verlangen dem Beauftragten der Stadtverwaltung vorzuzeigen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die alte Satzung über die Erhebung von Marktgebühren vom 11.11.2009 außer Kraft.

Hinweis: Satzungen, die trotz Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten gemäß § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ebenso, wenn der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf eines Jahres die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften schriftlich angezeigt worden sind.